



## **STATUTEN**

des

### **SCHWAZER Segelfliegerclub – SSFC**

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes .....	2
§ 4 Arten der Mitgliedschaft .....	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 8 Vereinsorgane.....	4
§ 9 Die Generalversammlung.....	4
§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung .....	4
§ 11 Der Vorstand .....	5
§ 12 Aufgabenkreis der Vorstandes .....	5
§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....	6
§ 14 Der Rechnungsprüfer .....	6
§ 15 Die Referenten.....	6
§ 16 Das Schiedsgericht .....	7
§ 17 Auflösung des Vereines.....	7
§ 18 Unfallhaftung.....	7
§ 19 Vereinsjahr .....	7
§ 20 Gerichtsstand.....	7

**SCHWAZER - Segelfliegerclub**

A-6130 Schwaz, Postfach 186

Obmann: Andreas KAHLHAMMER, Tel.Nr.: 0664 3588 128 oder 05244 63967 54

Kassier: Hubert PICHLER, Tel.Nr.: 05242 / 62150 oder 0512 / 5345-270



## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen „Schwazer Segelfliegerclub“ in Folge SSFC oder Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Schwaz in Tirol und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht geplant, allerdings ist eine Mitgliedschaft des SSFC bei anderen Vereinen oder Dachorganisationen (ASVÖ, ÖAC, FGS, etc.) nicht ausgeschlossen.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die gemeinschaftliche Ausübung des Flugsportes mit vereinseigenen ein- oder mehrsitzigen Segel-, Ultralight-, Motorsegel- und Motorflugzeugen, sowie die Förderung des kameradschaftlichen Flugsportes in Österreich.

- a) Der Verein ist rein technischer und sportlicher Natur, und lehnt alle politischen und konfessionellen Bindungen ab.
- b) Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- c) Der Verein hat alle zur Erfüllung des Vereinszwecks geeigneten, rechtmäßigen Maßnahmen zu fördern und zu unterstützen.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit zutreffenden Sport- / Vereinsfachverbänden und einschlägigen Behörden.
- b) Zusammenarbeit mit anderen Flugsportvereinen.
- c) Gewährung von Rat und Hilfe an seine Mitglieder im Rahmen seines Aufgabenbereiches.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) sonstige Zuwendungen (Sponsorgelder, Subventionsförderungen, Spenden, etc.).

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und den festgelegten jährlichen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe entrichten.

Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines reduzierten Mitgliedsbeitrages fördern.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besonders um den SSFC verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag durch ein Vereinsmitglied und Beschluss des Vorstandes ernannt.



## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereines können alle im Rechtsinn voll handlungsfähigen, natürlichen Personen werden. Der Besitz eines Flugscheines für die ordentliche Mitgliedschaft ist nicht erforderlich. Bei der ordentlichen Mitgliedschaft unmündiger Jugendlicher, die allerdings zumindest 12 Jahre alt sein müssen, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten zusätzliche Voraussetzung.

Fördernde Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Nach Einbezahlung des von der Vollversammlung festgelegten Jahresmitgliedsbeitrages und einer einmaligen Aufnahmegebühr ist die Mitgliedschaft gültig.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur mit Ende des laufenden Vereinsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zur Ausübung des Vereinszweckes zu beanspruchen. Die Benutzung der durch den SSFC zur Verfügung gestellten Fluggeräte bedarf bei neuen Mitgliedern neben der Erfüllung aller gesetzlichen Forderungen (Gültiger Flugschein, etc.) auch die einstimmige Genehmigung des Obmanns und des Flugreferenten. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die fördernden Mitglieder sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereines auf Grund besonderer Einladung berechtigt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet flugsicherheitsgefährdendes Verhalten zu unterlassen, und Beschädigungen von zur Erfüllung des Vereinszweckes zur Verfügung gestellten Sachgegenständen (Flugzeuge etc.) sofort dem Vorstand zu melden. Beschädigte Sachgegenstände die die Sicherheit anderer Vereinsmitglieder gefährden könnten sind zum Zeitpunkt der Beschädigung oder der Erkennung dieser sofort als gesperrt zu kennzeichnen.



Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

Die Mitgliedschaft beim SSFC schließt eine Mitgliedschaft bei einem Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck nicht aus.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9 Die Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen des Rechnungsprüfers binnen vier Wochen stattzufinden.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Wahlen und Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt der Kassier den Vorsitz.

## **§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses durch den Kassier und die Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss;
- c) Bestellung und/oder Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfers;



- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Entgegennahme der Referentenberichte und ggf. daraus resultierende Beschlussfassungen sowie Berufung der Referenten;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
- g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden drei Mitgliedern: Dem Obmann, seinem Stellvertreter (Schriftführer) sowie dem Kassier.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu berufen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Berufung (Abs. 2) eines Nachfolgers, spätestens aber 4 Wochen nach der Einreichung des Rücktrittes, wirksam.

## § 12 Aufgabenkreis der Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresprogramms des Vereins sowie die Abfassung des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.



## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Stellvertreter (Schriftführer) hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Stellvertreter (Schriftführer), sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

## **§ 14 Die Rechnungsprüfer**

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle (Vereinskasse) und die Überprüfung des Rechnungsbeschlusses. Sie haben die ordnungsgemäße Geldgebarung des Kassiers zumindest einmal pro Vereinsjahr zu prüfen, und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10.

## **§ 15 Die Referenten**

Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Erfüllung des Vereinszwecks werden zwei Referenten, der Fluggerätewart und der Flugreferent, bestimmt. Die Referenten werden von der Generalversammlung auf unbefristete Dauer gewählt.

Der Fluggerätewart ist für die Betreuung des vereinseigenen Flugzeugparks und den dazugehörigen Gerätschaften (Anhänger, etc.) verantwortlich und hat über seine Tätigkeit der Vollversammlung Bericht zu legen. Der Fluggerätewart hat das Recht nicht flugbereite („flugklare“) oder die Sicherheit von Mitgliedern gefährdende Fluggeräte zu sperren. Bei einer Sperre sind diese Fluggeräte erkennbar zu kennzeichnen, und die Vorstände darüber zu informieren.

Der Flugreferent ist für die Förderung des Flugwesens (Fliegerlager, Ausbildung und Förderung neuer Mitglieder etc.), die Betreuung unmündiger Mitglieder und die flugzeugspezifische Freigabe (Typenumstieg) neuer Mitglieder in Abstimmung mit dem Obmann verantwortlich und hat ebenfalls über seine Tätigkeit der Vollversammlung Bericht zu legen.

Die Referenten können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Berufung eines Nachfolgers durch den Vorstand (§11), spätestens aber 4 Wochen nach der Einreichung des Rücktrittes, wirksam. Eine Wiederwahl ist möglich.



## **§ 16 Das Schiedsgericht**

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen von den restlichen ordentlichen Mitgliedern einstimmig einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17 Auflösung des Vereines**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insofern hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Es soll grundsätzlich gemeinnützigen Zwecken zur Unterstützung des Flugsportes in Österreich zugeführt werden.

## **§ 18 Unfallhaftung**

Die dem SSFC gehörenden Flugzeuge müssen den Vorschriften des österr. Aeroclubs entsprechend Haftpflicht versichert sein.

Eine Flug-Unfallversicherung wird den Mitgliedern des Vereins nahegelegt.

Über weiterführende Versicherungen (z.B. Kasko) entscheidet die Generalversammlung.

## **§ 19 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr geht vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres.

## **§ 20 Gerichtsstand**

Gerichtsort für den Verein und alle aus dem Vereinsgebaren entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das zuständige Bezirksgericht Schwaz.

Schwaz, am 16.9.2004

---

Andreas Kahlhammer, Obmann

---

Erwin Windisch, Obmann Stellvertreter